

Zusatzvereinbarung

zum Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vom 01.10.2004

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark, Kurie der niedergelassenen Ärzte einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger – unter Mitfertigung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 01.10.2004 angeführten Krankenversicherungsträger – andererseits.

§ 1

Regelungsbereich

Mit der vorliegenden Zusatzvereinbarung werden im Einvernehmen der Vertragsparteien Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 01.10.2004 abgeändert.

§ 2

Änderung des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages

Im Folgenden werden die §§ 4 und 33 des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages vom 01.10.2004 wie folgt geändert:

§ 4 des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages lautet:

„§ 4 AUSSCHREIBUNG FREIER VERTRAGSGRUPPENPRAXISSTELLEN

- (1) Die freien Vertragsgruppenpraxisstellen werden im Einvernehmen mit der Ärztekammer vom Versicherungsträger in den Mitteilungen der Ärztekammer ausgeschrieben. Der Wortlaut der Ausschreibung und die erforderlichen Beilagen zur Bewerbung sind zwischen den

Vertragsparteien

zu

vereinbaren

(Anhang 2).

- (2) Keiner Ausschreibung, jedoch der ausdrücklichen Zustimmung der Gesamtvertragsparteien bedarf es, wenn sich ausschließlich Ärzte einer Versorgungsregion zu einer Gruppenpraxis zusammenschließen, die bereits Inhaber von Einzelverträgen sind und der Zusammenschluss auf einer der bereits bestehenden Vertragsarztstellen erfolgt. Die Zustimmung der Gesamtvertragsparteien kann nur verweigert werden, wenn aus Bedarfsgründen der Fortbestand zumindest einer der bisherigen Einzelplanstellen in der Versorgungsregion in Frage gestellt wird. Liegen hinsichtlich des Bedarfes unterschiedliche Beurteilungen vor, sind zwischen den Gesamtvertragsparteien weitere Gespräche zu führen. Der beabsichtigte Zusammenschluss ist der Ärztekammer und dem Versicherungsträger mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Die Gesamtvertragsparteien haben den Ärzten binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob sie zustimmen oder nicht. Sollte binnen dieser Frist keine schriftliche Mitteilung erfolgen, gilt der Zusammenschluss als genehmigt. Wird die Gruppenpraxis trotz der Ablehnung einer oder beider Gesamtvertragspartei(en) begründet, gilt dies als Verzicht der teilnehmenden Ärzte auf die Fortsetzung der Einzelvertragsverhältnisse. Das jeweilige Einzelvertragsverhältnis endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Gründung der Gruppenpraxis folgt.
- (3) Einer Ausschreibung bedarf es, wenn ein bereits bestehender Einzelvertrag eines Vertragsarztes oder ein bestehender Gruppenpraxisvertrag mit Zustimmung der Gesamtvertragsparteien unter Einbindung eines oder mehrerer anderer Ärzte, die bisher keinen Einzelvertrag hatten, zu einem Gruppenpraxisvertrag erweitert bzw. ein bestehender Gruppenpraxisvertrag aufgestockt wird, wobei die Bestimmungen für den Gesellschafterwechsel sinngemäß gelten (§ 33 und § 33b). Eine Zustimmung der Gesamtvertragsparteien kann nur unter Beachtung des Stellenplanes und des darin zum Ausdruck kommenden Bedarfes erfolgen. Diesbezüglich bedarf es neben einer Planung in Bezug auf fehlende Kapazitäten auch einer Planung im Hinblick auf fachlich-medizinische und qualitative Notwendigkeiten.
- (4) Die Bewerbungen sind innerhalb der Ausschreibungsfrist schriftlich bei der Ärztekammer einzureichen. Die in der Ausschreibung bezeichneten Zeugnisse und Nachweise sind im Original oder in beglaubigter Abschrift beizuschließen."

§ 33 des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages lautet:

**„§ 33 TOD ODER AUSSCHIEDEN EINES GESELLSCHAFTERS DER VERTRAGSGRUPPENPRAXIS -
GESELLSCHAFTERWECHSEL**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Vertragsgruppenpraxis aus oder wird er im Sinne des § 343 Abs. 2 ASVG aus der Vertragsgruppenpraxis ausgeschlossen und stimmen die Gesamtvertragsparteien keiner Reduzierung der Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis auf der Grundlage des Stellenplanes zu, ist der Gesellschaftsanteil für einen Arzt derselben Fachrichtung bei der nächstmöglichen Ausschreibung auszuschreiben. Vor Ausschreibung ist der Wert des zu übergebenden Gesellschaftsanteils nach einem durch die Ärztekammer mittels Kammerrichtlinie festgelegten Bewertungsverfahrens zu ermitteln. Der ermittelte Wert wird den Ärzten, die Interesse an einer Bewerbung schriftlich kundtun, auf Verlangen schriftlich formlos mitgeteilt. Die Kammer überprüft die Voraussetzungen der Bewerber für den ausgeschriebenen Gesellschaftsanteil. Sie leitet eine Liste der gereihten Bewerber samt Beilagen unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist an den Versicherungsträger weiter.

Bei der Ausschreibung des Gesellschaftsanteils besteht keine Bewerbungspflicht. Bewerber, die 80 % der Gesamtpunkteanzahl des best gereihten Bewerbers (§§ 8, 9, 10 und 11 der Reihungsrichtlinie für die Auswahl von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen) erreichen, zumindest aber die fünf punktebesten Bewerber, können als neue Gesellschafterin/neuer Gesellschafter in die Vertragsgruppenpraxis aufgenommen werden. Die Ärztekammer teilt der Vertragsgruppenpraxis die in Frage kommenden Bewerber schriftlich mit. Die Vertragsgruppenpraxis hat binnen 6 Wochen nach Mitteilung der auf Grund der Ausschreibung in Betracht kommenden Kandidaten durch die Ärztekammer den neuen Gesellschafter der Ärztekammer und dem Versicherungsträger mittels eingeschriebenem Brief zu melden. Die Entscheidung über die Auswahl des Bewerbers darf nicht von einer gegenüber dem ermittelten Wert des zu übergebenden Gesellschaftsanteils überhöhten Zahlung oder von sonstigen finanziellen Gegenleistungen bzw. Gegengeschäften abhängig gemacht werden.

Wird zwischen Gesellschaftern und Bewerbern hinsichtlich der Übernahme des Gesellschaftsanteiles kein Einvernehmen erzielt, besteht die Möglichkeit, innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung der Kandidaten durch die Ärztekammer den Niederlassungsausschuss der Ärztekammer gem. § 84b Ärztegesetz zur Vermittlung anzurufen. Der Vermittlungsversuch hat innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

Wird trotz Vermittlung kein Einvernehmen hinsichtlich der Übernahme des ausgeschriebenen Gesellschaftsanteils erzielt, kann die Gruppenpraxis in der bisherigen Form oder in reduzierter Form fortgeführt werden bzw. ist die Gruppenpraxis binnen sechs Monaten unter den im § 33a enthaltenen Voraussetzungen aufzulösen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Auflösung, erlischt der Gruppenpraxis-Einzelvertrag. Sofern der übergabewillige Gesellschafter infolge Nichteinigung erklärt in der Gruppenpraxis zu verbleiben, ist dies den Gesamtvertragsparteien innerhalb von 6 Wochen nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kandidaten bzw. binnen 2 Wochen nach Scheitern des Vermittlungsversuches des Niederlassungsausschusses anzuzeigen. Eine neuerliche Ausschreibung des betreffenden Gesellschaftsanteils ist nach Ablauf von zwei Jahren nach Anzeige des Verbleibs in der Gruppenpraxis (ausgenommen Tod oder schwere Erkrankung) möglich.

- (2) Hat der vorgeschlagene neue Gesellschafter in der Vergangenheit Gründe gesetzt, die zum Erlöschen oder zur Kündigung eines Kassenvertrages geführt haben, so kann er nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gesamtvertragsparteien in die Vertragsgruppenpraxis aufgenommen werden.
- (3) Den Gesamtvertragsparteien steht ein Einspruchsrecht gegen die Aufnahme des namhaft gemachten Bewerbers in die Vertragsgruppenpraxis zu, sofern Gründe für die Vertrauensunwürdigkeit des neuen Gesellschafters bestehen, die sich aus nachweislich vorliegenden groben Problemen im bisherigen Verhältnis zwischen dem Arzt und seinen Patienten bzw. dem Arzt und dem Krankenversicherungsträger, einschließlich aus wahlärztlicher Tätigkeit, ergeben. Hinsichtlich des allfälligen Vorliegens eines Einspruchsgrundes ist Einvernehmen zwischen den Gesamtvertragsparteien herzustellen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet darüber die Landesschiedskommission.
- (4) Erfolgt binnen vier Wochen ab Aufgabedatum des eingeschriebenen Briefes, mit dem der ausgewählte Bewerber den Gesamtvertragsparteien mitgeteilt wurde, kein ausdrücklicher Einspruch seitens der Gesamtvertragsparteien bzw. keine Mitteilung, dass ein Einvernehmen zwischen den Gesamtvertragsparteien hinsichtlich des Vorliegens eines Einspruchsgrundes nicht hergestellt werden konnte, gilt dies als Zustimmung und kann der vorgeschlagene Bewerber unmittelbar in die Vertragsgruppenpraxis aufgenommen werden.
- (5) Der Einspruch kann innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung mittels Antrages der Vertragsgruppenpraxis bei der Paritätischen Schiedskommission sowie allenfalls in weiterer Folge bei der Landesberufungskommission angefochten werden. Wird die Frist versäumt oder der Einspruch bestätigt, so hat die Vertragsgruppenpraxis einen anderen der gem. Abs. 1 ermittelten Bewerber binnen vier Wochen namhaft zu machen. Bis zum Zustandekommen der Nachbesetzung ist die Mitarbeit durch einen Vertreter zulässig.
- (6) Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Zuerkennung des Gruppenpraxiseinzelvertrages ist ein Gesellschafterwechsel, ausgenommen bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen (Tod oder schwere Erkrankung eines Gesellschafters), nicht zulässig. Wird in diesem Zeitraum dennoch ein Gesellschafterwechsel durchgeführt, gilt dies als Verzicht auf den Gruppenpraxis-Einzelvertrag.“

§ 3

Schlussbestimmung

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.04.2011 in Kraft.

Der Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vom 01.10.2004 und die Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.